

Zuchtordnung

Verein zur Erhaltung der Bayerischen Landzwerge 2025

§ 1

Zweck der Zuchtordnung

- (1) Die Zuchtordnung dient der Förderung und Erhaltung der Hühnerrasse „Bayerische Landzwerge“.
- (2) Ziel ist die Sicherstellung einer artgerechten Haltung und Zucht, die den Vorgaben des Tierschutzes und den Anforderungen des Vereins entspricht.
- (3) Die Zuchtordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 2

Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- (1) Bei der Zucht und Haltung der „Bayerischen Landzwerge“ sind folgende Gesetze und Verordnungen zu beachten:
 1. Tierschutzgesetz (TierSchG)
 2. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV)
 3. Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- (2) Ergänzend gelten die Richtlinien des Vereins, insbesondere hinsichtlich der Zuchtziele.

§ 3

Grundsätze der Zucht

- (1) Die Zucht erfolgt ausschließlich zur Erhaltung und Förderung der Rasse „Bayerische Landzwerge“.
- (2) Zuchtziele:
 1. Erhalt der typischen Merkmale der Rasse, wie Körperform, Körper-Gefieder- und Eierfarbe sowie Verhalten,
 2. Förderung genetischer Vielfalt zur Vermeidung von Inzucht,
 3. Sicherstellung der Gesundheit und Vitalität der Tiere
- (3) Für die Einkreuzung gilt:
 1. Die Einkreuzung von Fremdassen mit rasseuntypischen Merkmalen ist untersagt, um die Reinheit und die charakteristischen Eigenschaften der Rasse zu bewahren.
 2. Einkreuzungen mit der Rasse genetisch nahen verwandten Tieren sind dem Zuchtwart oder dem Vorstand zu melden.
 3. Nachkommen aus solchen Einkreuzungen sind entsprechend zu markieren und in der Zuchtdokumentation detailliert zu verzeichnen.
- (4) Qualzuchten und das Verpaaren von Tieren mit erblich bedingten Krankheiten sind strengstens untersagt.

§ 4

Haltung und Pflege der Tiere

- (1) Die Haltung der Tiere muss artgerecht erfolgen und den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen.

- (2) Stallungen müssen:
 - 1. ausreichend Platz für die Tiere bieten,
 - 2. Zugang zu Tageslicht und Frischluft gewährleisten,
 - 3. Schutz vor extremen Witterungsbedingungen und Raubtieren bieten.
- (5) Die Tiere sind mit hochwertigem und ausgewogenem Futter sowie sauberem Wasser zu versorgen.

§ 5

Gesundheit und Prävention

- (1) Krankheiten und Parasitenbefall sind unverzüglich zu behandeln.
- (2) Impfungen sind gemäß den Vorgaben des Tiergesundheitsgesetzes durchzuführen.
- (3) Der Zuchtwart ist berechtigt, die Haltungsbedingungen der Mitglieder zu prüfen und Zuchttempfehlungen zu geben.

§ 6

Auswahl der Zuchttiere

- (1) Für die Zucht dürfen nur gesunde, robuste Tiere verwendet werden, welche die Rassestandards erfüllen.
- (2) Tiere, die genetische Defekte oder Verhaltensstörungen aufweisen, sind von der Zucht auszuschließen.

§ 7

Verstöße gegen die Zuchtordnung

- (1) Verstöße gegen diese Zuchtordnung können zum Ausschluss aus dem Verein führen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Zuchtwarts oder des Gesamtvorstands.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Zuchtordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.01.2025 beschlossen und tritt mit ihrer Annahme in Kraft.